

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dieburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit §§ 8, 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) und gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dieburg hat der Magistrat der Stadt Dieburg am 17.08.2020 folgende

Kinderordnung für die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg

beschlossen:

§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg trägt den Namen „Dibboijer Löschifanten“ und ist eine eigenständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg. Die Kindergruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern, deren Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderordnung organisiert und gestaltet werden. Hierbei ist den Kindern altersgerecht die Mitwirkung bei der Gestaltung zu ermöglichen.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die/den Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor, die/der sich dazu der jeweiligen Leiterin der Kindergruppe/Leiters der Kindergruppe bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Kindergruppe soll die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z. B. durch Brandschutzerziehung, heranführen. Ebenso sollen allgemeine Aktivitäten, wie Spiel, Sport, Wanderungen und Basteln gefördert werden.

(2) Die Kindergruppe soll das Gemeinschaftsleben unter den Kindern fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

(3) Die Kindergruppe steht für Werte wie Toleranz, Hilfsbereitschaft und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Kindergruppe können Kinder angehören, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Dieburg haben.

(2) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Dies geschieht über die Leiterin der Kindergruppe.

pe/den Leiter der Kindergruppe. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Kindergruppenmitglied hat das Recht:
 - bei der Gestaltung und Umsetzung der Tätigkeiten der Kindergruppe aktiv mitzuwirken, sofern dies altersgerecht möglich ist, und
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied soll:
 - die Werte der Kindergruppe respektieren und sich sozial gegenüber den anderen Mitgliedern und Betreuern verhalten,
 - an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilnehmen, und
 - die ihm anvertraute Bekleidung pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen.
- (3) Die Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte verpflichten sich, die notwendigen persönlichen Daten, die in dem Aufnahmeantrag gefordert werden, anzugeben. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 55 HBKG finden analog Anwendung.

§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Tätigkeiten der Kindergruppe zu garantieren, sind bei Verstößen gegen die Umgangsformen angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B.:
 - Ausschluss von Aktivitäten,
 - vorübergehender Ausschluss von den Zusammenkünften
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird von der Leiterin der Kindergruppe/dem Leiter der Kindergruppe im Einvernehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor ggf. nach Rücksprache mit einer/einem gesetzlichen Vertreterin/Vertreter umgesetzt.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Kindergruppenmitglied durch die gesetzlichen Vertreter das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor eingehen. Diese/dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft in der Kindergruppe

- (1) Die Mitgliedschaft in den Kinderfeuerwehren endet mit:
 - Erreichen der Altersgrenze nach § 11 Abs. 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg,
 - dem Austritt,
 - dem Wegzug aus Dieburg,

- dem Ausschluss,
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber der Leiterin der Kindergruppe/dem Leiter der Kindergruppe schriftlich erklärt werden.

(3) Der Magistrat der Stadt Dieburg kann eine Angehörige/ einen Angehörigen der Kindergruppe aus wichtigem Grund – auf Antrag der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid aus der Kindergruppe ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen bzw. dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche Bekleidungsgegenstände an die Kindergruppe zurückzugeben.

§ 7

Leiterin der Kindergruppe/Leiter der Kindergruppe

(1) Die Leiterin der Kindergruppe/der Leiter der Kindergruppe führt die Kindergruppe. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Leiterin der Kindergruppe/der Leiter der Kindergruppe muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg erfüllen.

(3) Sie/er hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 13 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Kindergruppe wird vom Magistrat der Stadt Dieburg nach § 21 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung auf Vorschlag durch den Feuerwehrausschuss für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Magistrat ist berechtigt, die Berufung ohne Gründe vorzeitig zu widerrufen.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Kindergruppe ist insbesondere verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses.

§ 8

Kindergruppenbetreuerinnen und -betreuer

(1) Die Kindergruppenbetreuerinnen/die Kindergruppenbetreuer unterstützen die Leiterin/den Leiter der Kindergruppe bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Kindergruppenbetreuerinnen/die Kindergruppenbetreuer werden vom Magistrat der Stadt Dieburg nach § 21 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung auf Vorschlag durch den Feuerwehrausschuss für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Magistrat ist berechtigt, die Berufung ohne Gründe vorzeitig zu widerrufen.

§ 9

Stärke

(1) Die Höchstmitgliederzahl wird auf 32 Kinder festgesetzt; die einzelne Gruppenstärke darf 24 Kinder nicht übersteigen.

- (2) Die Anzahl der Gruppen und die Gruppenstärke wird durch die Stadtbrandinspektorin /dem Stadtbrandinspektor nach Anhörung der Gruppenleiterinnen / Gruppenleitern und des Feuerwehrausschusses festgelegt.

§ 10

Tätigkeit der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der Kindergruppe erstellt regelmäßig und mit entsprechendem Vorlauf einen Dienstplan über die geplanten Tätigkeiten bzw. die Gruppenstunden. Der Dienstplan ist durch die/den Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor zu genehmigen.

§ 11

Übernahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) Mitglieder, die sich in der Kindergruppe bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfüllen, werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres und nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in die Jugendfeuerwehr übernommen.
- (2) Der Wechsel des Kindes und die Integration in die neue Abteilung sind durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, z.B. durch Kennenlernen der neuen Gruppe.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.